

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspolitischer Journalismus“ i. d. Fassung vom 22. April 2014 der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 29. September 2026

Seite 1 - 4

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspolitischer Journalismus“ i. d. Fassung vom 2. Februar 2016 der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 29. September 2026

Seite 5 - 8

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspolitischer Journalismus“ i. d. Fassung vom 23. September 2022 der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 29. September 2026

Seite 9 - 11

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspolitischer Journalismus“
der Fakultät Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 29. September 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 22. April 2014 (AM 8/2014, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach **§ 25** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird folgender **§ 26a** (Übergangsregelung) neu eingefügt:

Die Änderung von Absatz 2 im Anhang der Prüfungsordnung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Studierende, die in der Studieneinheit Wirtschaft das bisherige Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ mit allen drei Teilleistungen abgeschlossen haben, sind von der Änderung der Modulstruktur unberührt. Studierende, die bereits die beiden Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt haben, erhalten hierfür eine Anrechnung auf das entsprechende Modul nach neuer Struktur.
2. Haben Studierende bereits eine der Teilleistungen in „Mathematik“ oder „Statistik“ erfolgreich abgelegt, wird diese auf das entsprechende Modul nach neuer Struktur angerechnet. Das Modul gilt als bestanden, sobald auch die jeweils noch fehlende Teilleistung erfolgreich erbracht wurde. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.
3. Haben Studierende die Teilleistung „Buchführung“ sowie zusätzlich eine der Teilleistungen „Mathematik“ oder „Statistik“ erfolgreich abgelegt, verbleiben sie in der bisherigen Modulstruktur. Das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ ist erfolgreich abgeschlossen, sobald auch die jeweils noch fehlende Teilleistung erfolgreich erbracht wurde. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.

4. Haben Studierende bisher lediglich die Teilleistung „Buchführung“ erfolgreich abgelegt, verbleiben sie in der bisherigen Modulstruktur. Das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich die Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt werden. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.
 5. Studierende, die bisher keine der Teilleistungen „Buchführung“, „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt haben, unterliegen ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) den in Absatz 2 des Anhangs dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Änderungen der Modulstruktur. Sie schließen das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ mit den Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ im Umfang von jeweils 7,5 Leistungspunkten ab.
 2. Der bisherige § 26 (Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird zu § 26b.
 3. Der **Anhang der Prüfungsordnung** (Modulübersicht) wird in **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Die Studieneinheit Wirtschaft besteht aus folgenden benoteten Modulen (P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul):

Modul		LP	Prüfungsart	Zugangs- voraussetzungen
G-1	Methodische Grundlagen (P)	15 LP	2 Teilleistungen	
VWL-1	Mikroökonomie (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-2	Makroökonomie (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-3	Steuerpolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-4	Wettbewerbspolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-5	Geldpolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-6	Staatstätigkeit (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-7	Theorie der Wirtschaftspolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-8	Angewandte Ökonomie (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-1*	Makroökonomie I: Geld, Währung und Kapitalmärkte (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-2*	Makroökonomie II: Konjunktur, Wachstum und Beschäftigung (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-3*	Mikroökonomie I: Preis- und Allokationstheorie (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-4*	Mikroökonomie II: Einführung in die Spieltheorie (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-5*	Markt und Absatz (WP)	15 LP	Modulprüfung	

W-6*	Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-7*	Finanzmathematik, Investition und Finanzierung (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-8*	Führung und Organisation (WP)	15 LP	Modulprüfung	Für Wirtschafts- englisch: Online- Einstufungstest bei m Zentrum für Hoch- schulBildung der TU Dortmund.
W-9*	Personalauswahl, - entwicklung und -führung (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-10*	Human Resources: Persönlichkeit und Verhalten (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-11*	Gründungsmanagement (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-12*	Innovationsmanagement (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-13*	International Business (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-14*	Concepts & Cases in International Marketing (WP)	7,5 LP	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen	
W-15*	Marketingplanung (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-16*	Marketingforschung (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-17*	Grundlagen der Besteuerung und Steuerbilanzen (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-18*	Ertragssteuern (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-19*	Strategisches Management (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-20*	Internationales Management (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-21*	Grundlagen des Controlling (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-22*	Instrumente des Controlling (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-23*	Versicherungswirtschaftslehre (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-24*	Versicherungscontrolling (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-25*	Einführung in das Wirtschafts- prüfungswesen (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-26*	Wirtschaftsprüfung II: Einzel- abschluss nach HBG und IFRS (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-27*	Innovations- und Techniksoziologie (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-28*	Wirtschafts- und Industriesoziologie: Unternehmen, Netzwerke und Arbeit (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-29*	Privatrecht oder Quantitative	7,5 LP	Modulprüfung	

	Methoden (WP)			
--	---------------	--	--	--

* Bei den Modulen W-1 bis W-29 handelt es sich um Wahlpflichtmodule. Durch Absolvierung der individuell auszuwählenden Module müssen insgesamt 22,5 Leistungspunkte erworben werden.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 16. September 2026 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. September 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspolitischer Journalismus“
der Fakultät Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 29. September 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 2. Februar 2016 (AM 5/2016, Seite 43 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach **§ 25** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird folgender **§ 26a** (Übergangsregelung) neu eingefügt:

Die Änderung von Absatz 2 im Anhang der Prüfungsordnung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Studierende, die in der Studieneinheit Wirtschaft das bisherige Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ mit allen drei Teilleistungen abgeschlossen haben, sind von der Änderung der Modulstruktur unberührt. Studierende, die bereits die beiden Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt haben, erhalten hierfür eine Anrechnung auf das entsprechende Modul nach neuer Struktur.
2. Haben Studierende bereits eine der Teilleistungen in „Mathematik“ oder „Statistik“ erfolgreich abgelegt, wird diese auf das entsprechende Modul nach neuer Struktur angerechnet. Das Modul gilt als bestanden, sobald auch die jeweils noch fehlende Teilleistung erfolgreich erbracht wurde. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.
3. Haben Studierende die Teilleistung „Buchführung“ sowie zusätzlich eine der Teilleistungen „Mathematik“ oder „Statistik“ erfolgreich abgelegt, verbleiben sie in der bisherigen Modulstruktur. Das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ ist erfolgreich abgeschlossen, sobald auch die jeweils noch fehlende Teilleistung erfolgreich erbracht wurde. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.

4. Haben Studierende bisher lediglich die Teilleistung „Buchführung“ erfolgreich abgelegt, verbleiben sie in der bisherigen Modulstruktur. Das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich die Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt werden. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.
5. Studierende, die bisher keine der Teilleistungen „Buchführung“, „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt haben, unterliegen ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) den in Absatz 2 des Anhangs dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Änderungen der Modulstruktur. Sie schließen das Modul G-1 "Methodische Grundlagen" mit den Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ im Umfang von jeweils 7,5 Leistungspunkten ab.
2. Der bisherige **§ 26** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird zu **§ 26b**.
3. Der **Anhang der Prüfungsordnung** (Modulübersicht) wird in **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Die Studieneinheit Wirtschaft besteht aus folgenden benoteten Modulen (P=Pflichtmodul, WP=Wahlpflichtmodul):

Modul		LP	Prüfungsart	Zugangs- voraussetzungen
G-1	Methodische Grundlagen (P)	15 LP	2 Teilleistungen	
VWL-1	Wirtschaftstheorie I: Mikroökonomie (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-2	Wirtschaftstheorie II (P): Makroökonomie (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-3	Öffentliche Finanzen II: Steuerpolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-4	Wirtschaftspolitik II: Wettbewerbspolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-5	Applied Economics I: Geldpolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-6	Öffentliche Finanzen I: Staatstätigkeit (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-7	Wirtschaftspolitik I: Theorie der Wirtschaftspolitik (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
VWL-8	Applied Economics II: Angewandte Ökonomie (P)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-1*	Makroökonomie I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-2*	Makroökonomie II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-3*	Mikroökonomie I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-4*	Mikroökonomie II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	

W-5*	Markt und Absatz (WP)	15 LP	Modulprüfung	
W-6*	Produktion und Arbeit	15 LP	3 Teilleistungen	
W-7*	Rechnungswesen und Finanzen I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-8*	Rechnungswesen und Finanzen II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-9*	Führung und Organisation (WP)	15 LP	Modulprüfung	Für Wirtschafts- englisch: Online Einstufungstest beim Zentrum für Hochschul- Bildung der TU Dortmund.
W-10*	Information und Datenanalyse	15 LP	3 Teilleistungen	
W-11*	Finance I	7,5 LP	Modulprüfung	
W-12*	Finance II	7,5 LP	Modulprüfung	
W-13*	Human Ressource Management I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-14*	Human Ressource Management II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-15*	Internationales Management I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen	
W-16*	Internationales Management II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung oder 2 Teilleistungen	
W-17*	Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-18*	Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-19*	Marketing I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-20*	Marketing II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-21*	Operations Research I	7,5 LP	Modulprüfung	
W-22*	Operations Research II	7,5 LP	Modulprüfung	
W-23*	Produktion und Logistik I	7,5 LP	Modulprüfung	
W-24*	Produktion und Logistik II	7,5 LP	Modulprüfung	
W-25*	Unternehmensbesteuerung I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-26*	Unternehmensbesteuerung II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-27*	Unternehmensführung I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-28*	Unternehmensführung II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-29*	Unternehmensrechnung und Controlling I (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	
W-30*	Unternehmensrechnung und Controlling II (WP)	7,5 LP	Modulprüfung	

* Bei den Modulen W-1 bis W-30 handelt es sich um Wahlpflichtmodule. Durch Absolvierung der individuell auszuwählenden Module müssen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben werden.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 16. September 2026 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. September 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspolitischer Journalismus“
der Fakultät Kulturwissenschaften
der Technischen Universität Dortmund
vom 29. September 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 23. September 2022 (AM 30/2022, Seite 103 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach **§ 27** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird folgender **§ 28a** (Übergangsregelung) neu eingefügt:

Die Änderung von Absatz 2 im Anhang der Prüfungsordnung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Studierende, die in der Studieneinheit Wirtschaft das bisherige Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ mit allen drei Teilleistungen abgeschlossen haben, sind von der Änderung der Modulstruktur unberührt. Studierende, die bereits die beiden Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt haben, erhalten hierfür eine Anrechnung auf das entsprechende Modul nach neuer Struktur.
2. Haben Studierende bereits eine der Teilleistungen in „Mathematik“ oder „Statistik“ erfolgreich abgelegt, wird diese auf das entsprechende Modul nach neuer Struktur angerechnet. Das Modul gilt als bestanden, sobald auch die jeweils noch fehlende Teilleistung erfolgreich erbracht wurde. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.
3. Haben Studierende die Teilleistung „Buchführung“ sowie zusätzlich eine der Teilleistungen „Mathematik“ oder „Statistik“ erfolgreich abgelegt, verbleiben sie in der bisherigen Modulstruktur. Das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ ist erfolgreich abgeschlossen, sobald auch die jeweils noch fehlende Teilleistung erfolgreich erbracht wurde. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.

4. Haben Studierende bisher lediglich die Teilleistung „Buchführung“ erfolgreich abgelegt, verbleiben sie in der bisherigen Modulstruktur. Das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ ist erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich die Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt werden. Fehlversuche aus den bisherigen Teilleistungen werden nach Abschluss des Wintersemesters 2025/2026 von Amts wegen erlassen.

5. Studierende, die bisher keine der Teilleistungen „Buchführung“, „Mathematik“ und „Statistik“ erfolgreich abgelegt haben, unterliegen ab dem Sommersemester 2026 (1. April 2026) den in Absatz 2 des Anhangs dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Änderungen der Modulstruktur. Sie schließen das Modul G-1 „Methodische Grundlagen“ mit den Teilleistungen „Mathematik“ und „Statistik“ im Umfang von jeweils 7,5 Leistungspunkten ab.

2. Der bisherige **§ 28** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird zu **§ 28b**.

3. Der **Anhang der Prüfungsordnung** (Modulübersicht) wird in **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Die Studieneinheit Wirtschaft besteht aus den nachfolgend aufgeführten benoteten Pflichtmodulen (P) sowie dem Wahlpflichtbereich Wirtschaft. Neben 75 Leistungspunkten in den Pflichtmodulen müssen die Studierenden weitere 15 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich Wirtschaft erwerben. Die einzelnen Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Der Umfang von 15 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich Wirtschaft ist zugleich Mindest- und Höchstgrenze bei der Anrechnung auf die Bachelorprüfung. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 20 Absatz 7 bzw. § 20 Absatz 9 entsprechend. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

Modul		LP	Prüfungsform	Zugangs- voraussetzungen
G-1	Methodische Grundlagen (P)	15 LP	2 Teilleistungen (benotet)	
VWL-1	Wirtschaftstheorie I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-2	Wirtschaftstheorie II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-3	Applied Economics I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-4	Makroökonomie I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-5	Applied Economics II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	

VWL-6	Makroökonomie II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-7	Mikroökonomie II (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
VWL-8	Mikroökonomie I (P)	7,5 LP	Modulprüfung (benotet)	
W-*	Wahlpflichtbereich Wirtschaft	15 LP		

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Wirtschaftspolitischer Journalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 16. September 2026 und des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 1. Juli 2026 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 24. Juni 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. September 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer